H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juli 2017	Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 17	Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung ..... *Ändert FFN 324-38*	230
28. 6. 17	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Leistungen des Hessischen Landesarchivs ..... *Ändert FFN 76-14*	232
30. 6. 17	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ..... *Ändert FFN 305-65*	236

Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung*)

Vom 3. Juli 2017

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Hessische Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758, 760), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten beträgt bei Vollzeitbeschäftigung im Durchschnitt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 41 Stunden pro Woche, ab Beginn des 61. Lebensjahres 40 Stunden pro Woche."

   b) In Satz 2 werden die Wörter „fünfzigste oder sechzigste" durch die Angabe „60." ersetzt.
   c) In Satz 3 wird die Angabe „vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)," gestrichen.

2. § 1a wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „42" durch „41" und die Angabe „1. Januar 2007" durch „1. August 2017" ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „41 oder" gestrichen.
   c) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594)" durch „31. Januar 2017 (GVBl. S. 10)" ersetzt.
   d) Als Abs. 7 wird angefügt:

      „Für die 31. Kalenderwoche 2017 erfolgt die Gutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto nach Abs. 1 oder 2 für hauptamtlich tätige Beamtinnen und Beamte, die auch am 31. Juli 2017 eine durchschnittliche Arbeitszeit von mindestens 41 Stunden pro Woche oder bei Teilzeitbeschäftigung eine anteilig dem entsprechende Arbeitszeit hatten."

3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe

   „42 Stunden Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr 17.15 Uhr
   Freitag 7.30 Uhr 15.30 Uhr"

   gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Der Sonnabend, gesetzliche Feiertage, der 24. und 31. Dezember sind dienstfrei."

   b) Als Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Fällt ein gesetzlicher Feiertag, der 24. oder 31. Dezember auf einen Arbeitstag (Montag bis Freitag), vermindert sich die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit um die auf diesen Tag entfallende Arbeitszeit. Für die Beamtinnen und Beamten im Schicht- oder Wechselschichtdienst vermindert sich die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel ohne Rücksicht darauf, ob die davon betroffenen Beamtinnen und Beamten an diesem Tag Dienst leisten müssen oder dienstfrei haben."

5. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird aufgehoben.
   b) Die Absatzbezeichnung „(2)" wird gestrichen.

6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „im Benehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung" durch die Angabe „mit Zustimmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums von § 4" ersetzt.
   b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

      „Nach Durchführung der Evaluation und positiver Beurteilung des neuen Arbeitszeitmodells kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums von § 4 dauerhaft Ausnahmen zulassen, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die oberste

*) Ändert FFN 324-38

Dienstbehörde soll die zugelassenen Ausnahmen unverzüglich widerrufen, wenn dienstliche Belange beeinträchtigt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juli 2017

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Leistungen des Hessischen Landesarchivs*)

Vom 28. Juni 2017

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Kostenordnung für Leistungen des Hessischen Landesarchivs vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 663) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2022“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 5 (Kostentabelle) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anhang

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 2017

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

*) Ändert FFN 76-14

Anhang zu Art. 1 Nr. 2

Anlage
(zu § 5)

Kostentabelle

1. Übernahme von Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Kosten in Euro
1	2	3	4
1.1	Transport der Unterlagen in den Archivstandort	–	entstandene Kosten durch Dienstleister
1.2	Einlagerung in Regalanlagen	Personal-/ Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	37,20
1.3	Reinigung der Unterlagen	Personal-/ Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	37,20
1.4	sonstige bestandserhaltende Instandsetzung	Personal-/ Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	37,20
1.5	Verpackung in Archivkartons	Personal-/ Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	37,20
	Auslagen für Archivkartons	8 Kartons pro lfd. m pro Archivkarton	2,50
1.6	Revision, Ordnung und Erschließung		
	Vorbereitung und fachliche Anleitung (durch Fachkraft gehobener Dienst)	Personal-/ Zeitaufwand E 9/10 TV-H/Stunde	50,85
	Durchführung der Arbeiten (durch Fachkraft mittlerer Dienst)	Personal-/ Zeitaufwand E 5 TV-H/Stunde	42,00
1.7	Erteilung von Auskünften aus Unterlagen	Personal-/ Zeitaufwand E 6 TV-H/Stunde	43,10
1.8	Aushebung der Unterlagen aus dem Magazin	Personal-/ Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	37,20
	Versand per Postdienstleister		entstandene Kosten
1.9	Lagerungskosten im Staatsarchiv Marburg, Außenstelle Neustadt	lfd. Regalmeter/Jahr	7,30
1.10	Übertragung von digitalen Unterlagen in ein archivfähiges Dateiformat und eine archivfähige Datenstruktur nach den Anforderungen des Hessischen Landesarchivs, Programmierung von Schnittstellen	Personal-/ Zeitaufwand A 13 h.D./Stunde A 11/Stunde A 10/Stunde	68,50 61,80 55,80
	Software		entstandene Kosten
1.11	Datentransfer an das Hessische Landesarchiv	Personal-/ Zeitaufwand A 13 h.D./Stunde A 11/Stunde A 10/Stunde	68,50 61,80 55,80
	Sachkosten (z.B. Leitungskosten)		entstandene Kosten
1.12	Erschließung digitaler Unterlagen	Personal-/ Zeitaufwand A 10/Stunde	55,80

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Kosten in Euro
1	2	3	4
1.13	Datenspeicherung und Sicherung	Speicherkapazität GB/Jahr	7,15
1.14	Bestandserhaltungsmaßnahmen (Migration von Daten)	Personal-/ Zeitaufwand A 13 h.D./Stunde A 11/Stunde A 10/Stunde	 68,50 61,80 55,80
1.15	Erteilung von Auskünften aus digitalen Unterlagen	Personal-/ Zeitaufwand A 10/Stunde	55,80
1.16	Aushebung digitaler Unterlagen aus dem digitalen Magazin und Versand	Personal-/ Zeitaufwand A 10/Stunde	55,80

2. Übernahme von Zwischenarchivgut

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Kosten in Euro
1	2	3	4
2.1	Transport der Unterlagen in den Archivstandort	–	entstandene Kosten durch Dienstleister
2.2	Einlagerung in Regalanlagen	Personal-/ Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	37,20
2.3	Reinigung der Unterlagen	Personal-/ Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	37,20
2.4	Sonstige bestandserhaltende Instandsetzung	Personal-/ Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	37,20
2.5	Verpackung in Archivkartons Auslagen für Archivkartons	Personal-/ Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde 8 Kartons pro lfd. m pro Archivkarton	 37,20 2,50
2.6	Revision, Ordnung und Erschließung Vorbereitung und fachliche Anleitung (durch Fachkraft gehobener Dienst) Durchführung der Arbeiten (durch Fachkraft mittlerer Dienst)	 Personal-/ Zeitaufwand E 9/10 TV-H/Stunde Personal-/ Zeitaufwand E 5 TV-H/Stunde	 50,85 42,00
2.7	Erteilung von Auskünften aus Unterlagen	Personal-/ Zeitaufwand E 6 TV-H/Stunde	43,10
2.8	Aushebung der Unterlagen aus dem Magazin Versand per Postdienstleister	Personal-/ Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	37,20 entstandene Kosten
2.9	Lagerungskosten in den Archivstandorten Staatsarchiv Darmstadt Staatsarchiv Marburg Staatsarchiv Marburg, Außenstelle Neustadt Hauptstaatsarchiv Wiesbaden	lfd. Regalmeter/Jahr	 52,26 16,80 7,30 36,51

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Kosten in Euro
1	2	3	4
2.10	Aktenvernichtung	Personal-/ Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	37,20

3. Übernahme archivwürdiger digitaler Unterlagen

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Kosten in Euro
1	2	3	4
3.1	Unterstützung bei der Übertragung der digitalen Unterlagen in ein archivfähiges Dateiformat und eine archivfähige Datenstruktur durch das Digitale Archiv Hessen nach dessen Anforderungen – Klärung technischer und rechtlicher Fragen, – Klärung von Detailfragen zur Datenstruktur, – Überprüfung der Datenkonsistenz, – Überprüfung der aus inhaltlichen Gründen gewählten Intervalle des Datenabzugs, – Festlegung der geeigneten Stichtage für den Datenabzug, – Festlegung des geeigneten Datenformats für die Datenlieferung (bereits vorhandene Exportmöglichkeiten der Fachanwendung, Praktikabilität für die jeweilige Datenstruktur etc.), – Einrichtung des Übermittlungswegs (vorhandene Möglichkeiten des Betreibers der Fachanwendung, Sicherheitsbedarf etc.), – Qualitätssicherung und Überprüfung des Aussonderungsverfahrens.	Personal-/ Zeitaufwand A 13 h.D./Stunde A 11/Stunde A 10/Stunde	 68,50 61,80 55,80
3.2	Übertragung der digitalen Unterlagen in ein archivfähiges Dateiformat und eine archivfähige Datenstruktur nach den Anforderungen des Digitalen Archivs Hessen, Programmierung von Schnittstellen. Software	Personal-/ Zeitaufwand A 13 h.D./Stunde A 11/Stunde A 10/Stunde Kosten für Software	 68,50 61,80 55,80 entstandene Kosten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*)

Vom 30. Juni 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 11102 wird in Spalte 4 die Angabe „7 200“ durch „100 000“ ersetzt.
2. In Nr. 11103 wird in Spalte 4 die Angabe „18 000“ durch „100 000“ ersetzt.
3. In Nr. 11221 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 52 Abs. 2a“ durch „§ 52 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 2a BBergG oder eines Sonderbetriebsplans nach § 52 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
4. In Nr. 11223 wird in Spalte 2 die Angabe „11222“ durch „1122“ ersetzt.
5. In Nr. 121012 wird in Spalte 4 die Angabe „600“ durch „630“ ersetzt.
6. In Nr. 121013 wird in Spalte 4 die Angabe „1 800“ durch „1 890“ ersetzt.
7. In Nr. 121014 wird in Spalte 4 die Angabe „3 600“ durch „3 780“ ersetzt.
8. In Nr. 121015 wird in Spalte 4 die Angabe „240“ durch „255“ ersetzt.
9. In Nr. 121022 wird in Spalte 4 die Angabe „480“ durch „505“ ersetzt.
10. In Nr. 121023 wird in Spalte 4 die Angabe „1 200“ durch „1 260“ ersetzt.
11. In Nr. 121024 wird in Spalte 4 die Angabe „2 400“ durch „2 520“ ersetzt.
12. In Nr. 121025 wird in Spalte 4 die Angabe „4 800“ durch „5 040“ ersetzt.
13. In Nr. 121026 wird in Spalte 4 die Angabe „180“ durch „190“ ersetzt.
14. In Nr. 12203 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „350 bis 600“ gestrichen.
15. In Nr. 12204 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 420“ durch „200“ ersetzt.
16. In Nr. 12209 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 180“ durch „100“ ersetzt.
17. Nr. 12211 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
12211	Begrenzung der Ableitung radioaktiver Stoffe und deren Überwachung (§§ 47, 48)		

18. Die Nr. 122111 und 122112 werden durch folgende Nr. 122111 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
122111	Maßnahmen zur Begrenzung der Ableitung radioaktiver Stoffe (§ 47 Abs. 2 bis 5)	nach Zeitaufwand	

19. Nr. 122113 wird Nr. 122112.
20. In Nr. 12214 werden in Spalte 3 die Wörter „je Person“ durch „nach Zeitaufwand“ ersetzt und wird in Spalte 4 die Angabe „120 bis 1 200“ gestrichen.
21. In Nr. 12218 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „600 bis 1 200“ gestrichen.

*) Ändert FFN 305-65

22. In Nr. 12229 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 420“ gestrichen.

23. Nach Nr. 12232 wird als Nr. 12233 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
12233	Beratung außerhalb eines Genehmigungsverfahrens mit einem Zeitbedarf von mehr als 30 Minuten Schließt sich unmittelbar ein Genehmigungsverfahren an, ist die Gebühr bei einer Gebühr nach Nr. 12101 bis 12111 anzurechnen.	nach Zeitaufwand	

24. Nach Nr. 1312 werden als Nr. 132 und 1321 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
132	Amtshandlungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)		
1321	Anerkennung einer inländischen Vereinigung nach § 3 Abs. 3 UmwRG		30 bis 3 000

25. Die Nr. 14143 bis 141432 werden durch die folgenden Nr. 14143 bis 141433 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
14143	Prüfung der Sachkunde (§ 5) Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		
141431	Einzelprüfung		
1414311	Grundprüfung I	je Prüfung und teilnehmende Person	150
1414312	Zusatzprüfung II	je Prüfung und teilnehmende Person	80
1414313	Zusatzprüfung III	je Prüfung und teilnehmende Person	80
1414314	Zusatzprüfung auf einen anderen Stoff	je Prüfung und teilnehmende Person	35
141432	Gruppenprüfung (ab 3 Personen)		
1414321	Grundprüfung I	je Prüfung und teilnehmende Person	75
1414322	Zusatzprüfung II	je Prüfung und teilnehmende Person	45
1414323	Zusatzprüfung III	je Prüfung und teilnehmende Person	45
1414324	Zusatzprüfung auf einen Stoff	je Prüfung und teilnehmende Person	35
141433	Anerkennung einer anderen Prüfung		50

26. In Nr. 1431 wird in Spalte 4 die Angabe „300 bis 3 000“ durch „500“ ersetzt.

27. Nach Nr. 1433 wird als Nr. 1434 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1434	Zulassung eines anderen Inaktivierungsverfahrens (§ 13 Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 3)		1 000

28. In Nr. 151 werden in Spalte 2 nach der Angabe „15113“ ein Komma und die Angabe „1512, 1513 bis 15132 und 1517 bis 15172“ eingefügt.

29. In Nr. 1511 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Erstgenehmigung (§ 4), Teilgenehmigung (§ 8), Änderungsgenehmigung (§§ 16 oder 16a), Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19) oder störfallrechtliches Genehmigungsverfahren (§ 23b) mit Investitionskosten“

30. In Nr. 15111 wird in Spalte 3 die Angabe „1,8“ durch „2“ und in Spalte 4 die Angabe „1 800“ durch „2 000“ ersetzt.

31. In Nr. 15112 wird in Spalte 3 die Angabe „1,2“ durch „1,35“ und in Spalte 4 die Angabe „10 800“ durch „12 000“ ersetzt.

32. In Nr. 15113 wird in Spalte 3 die Angabe „0,6“ durch „0,65“ und in Spalte 4 die Angabe „720 000 höchstens 1 500 000“ durch „750 000 höchstens 1 800 000“ ersetzt.

33. In Nr. 15142 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Angabe „20 v. H. von Nr. 15111 bis 15113“ ersetzt.

34. In Nr. 1516 wird in Spalte 4 die Angabe „1 200 bis 5 000“ durch „1 300 bis 5 300“ ersetzt.

35. Die Nr. 1517 bis 15172 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1517	Prüfung einer Anzeige (§ 15 Abs. 1, 2 und 2a, § 23a BImSchG) Schließt sich innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung, dass die Änderung einer Genehmigung bedarf, ein Genehmigungsverfahren an, wird die Gebühr zu 70 v. H. bei der Gebühr nach Nr. 15111 bis 15113 angerechnet. Die Gebühr ermäßigt sich um 20 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eingetragenen Unternehmens ist.		
15171	mit Investitionskosten	50 v. H. von Nr. 15111 bis 15113	mindestens 600
15172	ohne Investitionskosten		600

36. In Nr. 1519 wird in Spalte 2 das Wort „unmittelbar“ durch die Wörter „innerhalb eines Jahres“ ersetzt.

37. In Nr. 15309 wird in Spalte 2 folgender Satz angefügt:

„Für die in

1. § 30 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Anlagen finden bis zum 31. Dezember 2018,

2. § 30 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Anlagen finden bis zum 31. Dezember 2022 die Nr. 15309 bis 153095 in der bis zum 14. Juli 2017 geltenden Fassung Anwendung.“

38. In Nr. 153091 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Zulassung eines Durchschnittswertes (§ 10 Abs. 3 Satz 2)“

39. In Nr. 153092 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Bestimmung einer Maßnahme (§ 15 Abs. 1, § 18 Satz 3, § 19 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 6 Satz 2)“

40. In Nr. 153093 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Verzicht auf die kontinuierliche Messung (§ 21 Abs. 5 Satz 1)“

41. In Nr. 153094 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Billigung eines Nachweisverfahrens (§ 21 Abs. 6 Satz 2 und 3)“

42. Nach Nr. 153094 wird als neue Nr. 153095 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
153095	Prüfung eines Messergebnisses oder Berichts (§ 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 3 Satz 1)	nach Zeitaufwand	

43. Die bisherige Nr. 153095 wird Nr. 153096 und Spalte 2 wird wie folgt gefasst:
„Zulassung einer Ausnahme (§ 26 Abs. 1)“

44. Nr. 153101 wird durch folgende Nr. 153101 bis 153107 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
153101	Zulassung anderer Verbrennungsbedingungen (§ 6 Abs. 6 Satz 1 oder § 7 Abs. 6 Satz 1)		600 bis 24 000
153102	Erteilung einer Ausnahme von der Pflicht zur kontinuierlichen Messung (§ 16 Abs. 1 Satz 3)		600 bis 24 000
153103	Verzicht auf kontinuierliche Messungen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 8)		600 bis 24 000
153104	Zulassung einer Einzelmessung (§ 16 Abs. 6)		600 bis 24 000
153105	Zulassung einer Ausnahme (§ 24 Abs. 1 oder 2)		600 bis 24 000
153106	Genehmigung einer Ausnahme (Anlage 3 Nr. 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.4.2)		600 bis 24 000
153107	Verwendung eines höheren Emissionswerts als Berechnungsgrundlage (Anlage 3 Nr. 3.1.2)		600 bis 24 000

45. Die bisherige Nr. 153141 wird Nr. 153142 und in Spalte 2 wird das Wort „Ausnahme“ durch die Wörter „Zulassung einer Ausnahme“ ersetzt.

46. Die bisherigen Nr. 153142 und 153143 werden aufgehoben.

47. Die bisherige Nr. 153144 wird Nr. 153141 und Spalte 2 wird wie folgt gefasst:
„Prüfung einer Anzeige (§ 7 Abs. 2)“

48. Die Nr. 154101 bis 154113 werden durch folgende Nr. 154101 bis 154115 ersetzt.

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1541	Bekanntgabe einer sachverständigen Stelle		
154101	nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)	nach Zeitaufwand	
154102	nach § 13 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 der 1. BImSchV	nach Zeitaufwand	
154103	nach § 12 Abs. 4, 5, 6 und /oder 9 der 2. BImSchV	nach Zeitaufwand	
154104	nach § 19 Abs. 3 und/oder 4 der 13. BImSchV	nach Zeitaufwand	
154105	nach § 15 Abs. 3 und/oder 4 der 17. BImSchV	nach Zeitaufwand	
154106	nach § 18 Abs. 1 und/oder 2 der 17. BImSchV	nach Zeitaufwand	
154107	nach § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV	nach Zeitaufwand	
154108	nach § 9 der 27. BImSchV	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
154109	nach § 8 Abs. 3 und/oder 4 der 30. BImSchV	nach Zeitaufwand	
154110	nach § 11 Abs. 1 und/oder 3 der 30. BImSchV	nach Zeitaufwand	
154111	nach § 5 Abs. 4 und/oder Anhang 6 Nr. 2 der 31. BImSchV	nach Zeitaufwand	
154112	nach Nr. 5.3.3 der TA Luft	nach Zeitaufwand	
154113	nach Art. 15 der Richtlinie 2000/14/EG (Benennung einer zugelassenen Stelle)	nach Zeitaufwand	
154114	Überwachung der Tätigkeiten der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle	nach Zeitaufwand	
154115	Widerruf einer Bekanntgabe nach § 29b BImSchG	nach Zeitaufwand	

49. In den Nr. 15421 bis 15423 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 29a“ jeweils durch „§ 29b“ ersetzt.

50. Die bisherigen Nr. 15424 bis 15426 werden die Nr. 15423 bis 15425.

51. In Nr. 162171 wird in Spalte 2 die Angabe „eines Rechnerprogramms/einer EDV-Anlage,“ durch „eines Rechnerprogramms oder einer EDV-Anlage (beispielsweise SMUSI oder Leitfadenbetrachtung)“ ersetzt.

52. In Nr. 162181 wird in Spalte 4 die Angabe „750“ durch „500 bis 1 499“ ersetzt.

53. In Nr. 162274 wird in Spalte 2 die Angabe „HWG“ durch „WHG“ ersetzt.

54. In Nr. 16322 wird Spalte 3 wie folgt gefasst:

„24 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 44 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), der das Bauprojekt nach Anlage 12, Nr. 12.2 HOAI zugeordnet ist“

55. Die Nr. 164 bis 1640124 werden durch folgende Nr. 164 bis 16407 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
164	**Zulassungen und Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen, Feststellungen, Anordnungen**		
16401	Genehmigung einer Rohrleitungsanlage nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.7 UVPG für Maßnahmen mit Investitionskosten		
164011	bis 50 000 EUR	nach Zeitaufwand	
164012	bis 25 Mio. EUR	7,5 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 44 Abs. 1 HOAI, der das Bauobjekt nach Anlage 12 Nr. 12.2 HOAI zugeordnet ist	
164013	über 25 Mio. EUR		90 000
16402	Maßnahmen bei Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG		
164021	Genehmigung einschließlich technischer Ausrüstung und Befreiung von einem Verbot nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 3 HWG mit Investitionskosten		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1640211	bis 50 000 EUR		500 bis 2 000
1640212	bis 25 Mio. EUR	16,5 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 44 Abs. 1 HOAI, der das Bauobjekt nach Anlage 12 Nr. 12.2 HOAI zugeordnet ist	
1640213	über 25 Mio. EUR		198 000
164022	zusätzlich zur Gebühr Nr. 1640211 bis 1640213 bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	nach Zeitaufwand	
16403	Maßnahmen bei Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG		
164031	Genehmigung einschließlich technischer Ausrüstung und Befreiung von einem Verbot nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 3 HWG mit Investitionskosten		
1640311	bis 50 000		500 bis 2 000
1640312	bis 25 Mio. EUR	16,5 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 44 Abs. 1 HOAI, der das Bauobjekt nach Anlage 12 Nr. 12.2 HOAI zugeordnet ist	
1640313	über 25 Mio. EUR		198 000
164032	zusätzlich zur Gebühr Nr. 1640311 bis 1640313 Durchführung eines Erörterungstermins (§ 4 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 BImSchG und den §§ 14 bis 19 der 9. BImSchV)	je Tag	2 000
16404	Prüfung einer Anzeige nach § 60 Abs. 4 Satz 2 WHG Schließt sich unmittelbar ein Genehmigungsverfahren an, wird die Gebühr bei der Gebühr nach Nr. 164013 bis 164032 angerechnet.	nach Zeitaufwand	
16405	Mitteilung des Nichtvorliegens einer Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 4 Satz 4 WHG	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1640311 bis 1640313	mindestens 500 EUR
16406	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG oder eines Teils dieser Anlage (§ 60 Abs. 5 WHG)	nach Zeitaufwand	
16407	Anordnung der Stilllegung einer Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG oder eines Teils dieser Anlage (§ 60 Abs. 6 WHG)	nach Zeitaufwand	

56. Die bisherigen Nr. 16402 bis 16430 werden die Nr. 16408 bis 16436.

57. Nach Nr. 165119 wird als Nr. 16512 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
16512	Überprüfung der Erlaubnis oder Genehmigung sowie Überwachung der Einhaltung (§§ 8 und 9 IZÜV)	nach Zeitaufwand	mindestens 500

58. Nach Nr. 16522 wird als neue Nr. 165221 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
165221	bis 5 000 Einwohnergleichwerte (EGW)		320

59. Die bisherige Nr. 165221 wird Nr. 165222 und in Spalte 2 wird die Angabe „Einwohnergleichwerte (EWG)“ durch „EWG“ ersetzt.

60. Die bisherigen Nr. 165222 bis 165228 werden die Nr. 165223 bis 165229.

61. In Nr. 16523 wird in Spalte 2 die Angabe „(Abwasseruntersuchung nach HWG)“ gestrichen.

62. In Nr. 1655 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Andere Überwachungsmaßnahme oder Anordnung im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 57 Abs. 4, den §§ 63 oder 70 HWG oder § 100 WHG oder Anordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, HWG“

63. Nach Nr. 1656 wird als Nr. 1657 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1657	Berichterstellung nach Vor-Ort-Besichtigung (§ 9 Abs. 5 IZÜV)	nach Zeitaufwand	

64. Nr. 1661 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1661	Änderung oder Verlängerung einer Entscheidung		50 bis 5 000

65. In Nr. 18112 wird in Spalte 2 die Angabe „181101 und 181102“ durch „181121 und 181122“ ersetzt.

66. In Nr. 1830510 wird in Spalte 2 die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

67. Die Nr. 1964 bis 19645 werden durch folgende Nr. 1964 bis 196410 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1964	Qualitative Überwachung der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stellen		
196401	Planung, Durchführung und Auswertung von Ringversuchen mit partikelförmigen Stoffen an der Emissionssimulationsanlage	je Teilnehmer und Ringversuch	2 950
196402	Planung, Durchführung und Auswertung von Ringversuchen mit gasförmigen Stoffen an der Emissionssimulationsanlage	je Teilnehmer und Ringversuch	3 250

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
196403	Planung, Durchführung und Auswertung von Geruchsringversuchen an der Emissionssimulationsanlage	je Teilnehmer und Ringversuch	1 750
196404	Planung, Durchführung und Auswertung von Ringversuchen ohne Nutzung der Emissionssimulationsanlage	je Teilnehmer nach Zeitaufwand	mindestens 250
196405	Zurverfügungstellung der Emissionssimulationsanlage einschließlich Dosierung und Auswertung für modellhafte Untersuchungen	nach Zeitaufwand	mindestens 1 000
196406	Zusendung einer Probe Referenzmaterial anorganisch		250
196407	Zusendung einer Probe Referenzmaterial organisch		350
196408	Abstimmung von Emissionsmesskonzepten der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stellen	nach Zeitaufwand	
196409	Überprüfung von Emissionsmessberichten der nach § 29b BImSchG bekanntgegeben Stellen	nach Zeitaufwand	
196410	Vor-Ort-Überprüfung bei Emissions- und Immissionsermittlungen von nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stellen	nach Zeitaufwand	

68. In Nr. 212 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Entnahme von Kot- oder Tupferproben, Milchproben, Blutproben und Gewebeproben, Durchführung von Impfungen und Tuberkulinisierungen

Die Kosten des Impfstoffs sind als Auslagen zusätzlich zu erheben.

Werden die Probenentnahmen, Impfungen oder Tuberkulinisierungen im Rahmen einer amtlichen Untersuchung durchgeführt, sind sie gebührenfrei. In diesen Fällen werden auch keine Auslagen erhoben.“

69. Nr. 2217 wird aufgehoben.

70. Die bisherige Nr. 2218 wird Nr. 2217.

71. Die Nr. 224 und 2241 werden aufgehoben.

72. Die bisherigen Nr. 225 und 2251 werden die Nr. 224 und 2241.

73. Die bisherige Nr. 2252 wird 2242, in Spalte 3 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „100 bis 300“ gestrichen.

74. Die bisherigen Nr. 226 bis 2262 werden die Nr. 225 bis 2252.

75. Nach der neuen Nr. 2252 wird als Nr. 2253 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
2253	Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiet (§ 10 Abs. 1 Satz 1)	nach Zeitaufwand	

76. In Nr. 231 wird in Spalte 2 die Angabe „und Verordnung (EU) Nr. 142/2011“ durch ein „Komma“ und die Angabe „der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 und der Verordnung (EU) Nr. 576/2013“ ersetzt.

77. In Nr. 2311011 wird in Spalte 4 die Angabe „36“ durch „50“ ersetzt.

78. In Nr. 2311012 wird in Spalte 4 die Angabe „80“ durch „100“ ersetzt.

79. In Nr. 231102 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „150 “ ersetzt.

80. In Nr. 2311031 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „80“ ersetzt.

81. In Nr. 2311032 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „150“ ersetzt.

82. In Nr. 2311033 wird in Spalte 4 die Angabe „250“ durch „300“ ersetzt.

83. In Nr. 2311041 wird in Spalte 4 die Angabe „36“ durch „50“ ersetzt.

84. In Nr. 2311042 wird in Spalte 4 die Angabe „72“ durch „100“ ersetzt.

85. In Nr. 2311071 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „80“ ersetzt.

86. In Nr. 2311081 wird in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „60“ ersetzt.

87. In Nr. 2311082 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „120“ ersetzt.

88. In Nr. 2311091 wird in Spalte 4 die Angabe „35“ durch „60“ ersetzt.

89. In Nr. 2311092 wird in Spalte 4 die Angabe „95“ durch „120“ ersetzt.

90. In Nr. 2311093 wird in Spalte 4 die Angabe „180“ durch „220“ ersetzt.

91. In Nr. 231110 wird in Spalte 4 die Angabe „4,80 mindestens 30“ durch „6 mindestens 50“ ersetzt.

92. Nr. 231111 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
231111	Sperma, Embryonen von Huftieren	je angefangene 10 Portionen	6 mindestens 50

93. In Nr. 2311121 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „50“ ersetzt.

94. In Nr. 2311122 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „50“ und die Angabe „12“ durch „20“ ersetzt.

95. In Nr. 231113 wird in Spalte 4 die Angabe „30 höchstens 200“ durch „50 höchstens 250“ ersetzt.

96. In Nr. 231114 wird in Spalte 2 nach dem Wort „Fischeier,“ das Wort „Fischembryonen,“ eingefügt.

97. In Nr. 2311141 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „50“ ersetzt.

98. In Nr. 2311142 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „50“ und die Angabe „12“ durch „20“ ersetzt.

99. In Nr. 232 wird in Spalte 2 nach der Angabe „§ 15 Abs.“ die Angabe „1 und“ eingefügt.

100. Die Nr. 2331 bis 23316 werden durch die folgenden Nr. 2331 bis 23314 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
2331	lebende Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs		
23311	bei Einfuhr aus Neuseeland	je Sendung	
233111	bis 6 t		46,50
233112	bis 46 t	je t	7,75
233113	über 46 t		356,50
233114	nur Dokumentenkontrolle bei Nr. 233111 bis 23313	je Sendung	29,45
23312	bei Einfuhr aus anderen Ländern	je Sendung	
233121	bis 6 t		60
233122	bis 46 t	je t	10
233123	über 46 t		460
233124	nur Dokumentenkontrolle bei Nr. 233121 bis 233123		38
23313	besondere Tätigkeit bei der Abfertigung einer Sendung nach Nr. 233111 bis 233124	nach Zeitaufwand	
23314	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der TRACES-Meldepflicht zusätzlich zu Nr. 233111 bis 233114 und Nr. 233121 bis 233124		20

101. In Nr. 23322 wird Spalte 2 wie folgt gefasst: „Amtliche Kontrollen nach Art. 9 der VO (EU) Nr. 884/2014“

102. Nr. 23323 wird aufgehoben.

103. Die bisherigen Nr. 23324 bis 23328 werden die Nr. 23323 bis 23327.

104. Nach Nr. 241012 wird als neue Nr. 24102 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
24102	Genehmigung der Tötung von Tieren nach § 4 Abs. 3 Satz 3		50 bis 500

105. Die bisherigen Nr. 24102 bis 24103 werden die Nr. 24103 bis 241033.

106. Die bisherige Nr. 24103 wird Nr. 24104 und in Spalte 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 5“ ersetzt.

107. Die bisherige Nr. 24104 wird Nr. 24105 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
24105	Prüfung einer Anzeige nach § 6 Abs. 1a		100 bis 500

108. Die bisherige Nr. 24105 wird aufgehoben.

109. In Nr. 24107 wird in Spalte 2 das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt und wird in Spalte 4 die Angabe „360“ gestrichen.

110. Nach Nr. 24107 werden als Nr. 241071 und 241072 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
241071	Erteilung		400 bis 3 000
241072	Änderung einer Genehmigung nach § 8 Abs. 1 oder § 5a in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 21 Abs. 3		105

111. In Nr. 24108 wird in Spalte 2 die Angabe „TierSchG in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 21 Abs. 3“ angefügt.

112. In Nr. 24109 wird in Spalte 4 die Angabe „135“ durch „100 bis 3 000“ ersetzt.

113. Nr. 24110 wird aufgehoben.

114. Nr. 24111 wird neue Nr. 24110 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
24110	Untersagung eines Tierversuchs nach § 8a Abs. 5 TierSchG in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 21 Abs. 3 TierSchG		100 bis 3 000

115. Die Nr. 24112 bis 24116 werden aufgehoben.

116. Nr. 24117 wird neue Nr. 24111 und in Spalte 4 wird die Angabe „höchstens 900“ gestrichen.

117. Die Nr. 24118 und 241181 werden die neuen Nr. 24112 und 241121.

118. Nr. 24119 wird neue Nr. 24113 und in Spalte 3 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt.

119. Die Nr. 241191 und 241192 werden aufgehoben.

120. Nr. 24120 wird neue Nr. 24114 und in Spalte 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

121. Nach der neuen Nr. 24114 werden als Nr. 24115 bis 24119 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
24115	Besichtigung eines Betriebs oder einer Einrichtung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 5	nach Zeitaufwand	
24116	Verpflichtung zur Benennung eines Verantwortlichen nach § 16 Abs. 4a Satz 2	nach Zeitaufwand	
24117	Anordnung nach §16a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4, Untersagung oder Gestattung nach § 16a Abs. 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand	
24118	Untersagung eines Versuchsvorhabens nach § 16a Abs. 2	nach Zeitaufwand	
24119	Anordnung nach § 16a Abs. 3	nach Zeitaufwand	

122. Die Nr. 24121 und 24122 werden aufgehoben.

123. Die Nr. 243 bis 2432 werden durch die folgenden Nr. 243 bis 24313 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
243	**Amtshandlungen nach der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren**		
24301	Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 oder § 5 Abs. 3 Satz 4		100 bis 500
24302	Prüfung einer Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 1		100
24303	Zulassung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 2 Satz 2		100
24304	Prüfung von vorgelegten Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Nr. 4 oder § 29 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand	
24305	Prüfung eines Nachweises nach § 9 Abs. 2 und des Verzeichnisses nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
24306	Durchführung des Fachgespräches nach § 11 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	
24307	Prüfung einer Anzeige nach § 13 Abs. 2 Satz 1 oder 3	nach Zeitaufwand	
24308	Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 5		100 bis 1 000
24309	Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Tieren nach § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Satz 2 oder § 24 Abs. 2		50 bis 500
24310	Prüfung einer Anzeige nach § 34 Abs. 2 Satz 2		50 bis 100
24311	Prüfung von Änderungsanzeigen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 37 Abs. 2 Satz 1		50 bis 1 000
24312	rückblickende Bewertung von Versuchsvorhaben nach § 35 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
24313	Prüfung einer Anzeige nach § 39 Abs. 3		100 bis 1 000

124. Nach Nr. 2456 werden als Nr. 2457 und 2458 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
2457	Erteilung einer Sachkundebescheinigung zur Haltung von Kaninchen (§ 35a Abs. 2) einschließlich Durchführung einer Sachkundeprüfung (§ 35a Abs. 3)	nach Zeitaufwand	
2458	Erteilung einer Sachkundebescheinigung zur Haltung von Kaninchen (§ 35a Abs. 2) ohne Durchführung einer Sachkundeprüfung		25

125. In Nr. 2472 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „250“ ersetzt.

126. In Nr. 2474 wird in Spalte 2 vor dem Wort „Anerkennung“ das Wort „Staatliche“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „100“ ersetzt.

127. In Nr. 2481 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ gestrichen.

128. Nach Nr. 2481 werden als Nr. 24811 und 24812 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
24811	nach Abs. 2 und 3		100
24812	nach Abs. 4	nach Zeitaufwand	höchstens 500

129. Die Nr. 2711 bis 2719 werden durch die folgenden Nr. 27101 bis 27124 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
27101	Prüfung einer Anzeige nach § 20 Satz 1	nach Zeitaufwand	
27102	Ausstellung eines Nachweises über die Berechtigung eines Herstellers, ein Arzneimittel herzustellen nach § 22 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	
27103	Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln nach § 52a Abs. 1 Satz 1		150 bis 2 500
27104	Prüfung einer Anzeige nach § 52a Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand	
27105	Prüfung von Anzeigen zur berufs- oder gewerbsmäßigen Haltung von Rindern, Schweinen, Hühnern oder Puten nach § 58a Abs. 1 Satz 1 im schriftlichen Verfahren		25
27106	Prüfung von Änderungsanzeigen zur Tierhaltung nach § 58a Abs. 4 Satz 1 im schriftlichen Verfahren		25
27107	Prüfung von Anzeigen zur Meldung durch Dritte nach § 58a Abs. 4 Satz 3 im schriftlichen Verfahren		25
27108	Prüfung von Mitteilungen über die Arzneimittelverwendung nach § 58b Abs. 1 Satz 1 im schriftlichen Verfahren		25 bis 250
27110	Prüfung eines Nachweises nach § 58c Abs. 1 Satz 1		25
27111	Auskunft über die erhobenen, gespeicherten oder sonst verarbeiteten Daten nach § 58c Abs. 5 Satz 2		25
27112	Anordnung zur Verringerung der Behandlung mit Arzneimitteln nach § 58d Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
27113	Anordnung zum Ruhen der Tierhaltung nach § 58d Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	
27114	Prüfung einer Mitteilung nach § 63a Abs. 3 Satz 1		18
27115	Durchführung der Überwachung nach § 64 bei Tierarzneimittelherstellern oder –großhändlern einschließlich Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand	
27116	Ausstellung eines Zertifikats nach § 64 Abs. 3f Satz 1, zusätzlich zu Nr. 27115	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 27115	mindestens 150
27117	Prüfung einer Anzeige einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 67 Abs. 1 Satz 1		45
27118	Bearbeitung einer Änderungsanzeige einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 67 Abs. 3 Satz 1		45
27119	Erteilung einer Erlaubnis zu Einfuhr nach § 72 Abs. 1 Satz 1		60 bis 240
27120	Bescheinigung für die Einfuhr von Tierarzneimitteln nach § 72a		60 bis 240
27121	Ausstellung eines Zertifikats zur Ausfuhr nach § 73a Abs. 2 Satz 1		
27122	ohne Anhang		65
27123	mit Anhang		75
27124	Prüfung einer Mitteilung nach § 74a Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	

130. Nach Nr. 281012 wird als Nr. 281013 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
281013	Zulassung eines Betriebes nach § 17 Abs. 3 der Futtermittelverordnung		200 bis 1 000

131. In Nr. 28103 wird in Spalte 4 die Angabe „240 bis 450“ durch „300 bis 600“ ersetzt.

132. In Nr. 281102 wird in Spalte 2 die Angabe „884/2001“ durch „436/2009“ ersetzt.

133. In Nr. 281121 wird in Spalte 2 die Angabe „Art. 3 Buchst. a“ durch „Art. 3 Abs. 1“ ersetzt.

134. In Nr. 281142 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „oder Änderung einer Zulassung“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „150 bis 250“ durch „50 bis 1 000“ ersetzt.

135. Die Nr. 28115 bis 2811510 werden durch folgende Nr. 28115 bis 281163 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
28115	Amtshandlungen nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung		
281151	Erteilung einer Erlaubnis zur Schlachtung oder Tötung einzelner Huftiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, nach § 12 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	
281152	Genehmigung für die Abgabe tiefgefrorener Vorzugsmilch nach § 17 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
281153	Genehmigung von Ausnahmen zur Abgabe von Rohmilch an einen bestimmten Personenkreis nach § 17 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand	
281154	Genehmigung zur Abgabe von Rohmilch unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch" nach § 18 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
281155	Anordnung des Ruhens der Genehmigung zur Abgabe von Rohmilch unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch" nach § 18 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand	
281156	Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung zur Abgabe von Rohmilch unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch" nach § 18 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand	
281157	Genehmigung der Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen nach § 19	nach Zeitaufwand	
281158	Genehmigung von abweichenden Temperaturanforderungen bei der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse nach Anlage 5 Kapitel V Nr. 1.2.2	nach Zeitaufwand	
28116	Amtshandlungen nach der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung		
281161	Aufhebung der Anordnung der Aussetzung der Milchanlieferung nach § 9 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
281162	Anordnung der erneuten Aussetzung der Milchanlieferung nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
281163	Genehmigung der Ausnahme für kleine Schlachthöfe und Betriebe, die Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen in kleinen Mengen herstellen, von der Probenahmehäufigkeit zur bakteriologischen Untersuchung nach Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I Kapitel 3, Nr. 3.2 der VO (EG) 2073/2005 abzuweichen	nach Zeitaufwand	

136. Die Nr. 282 bis 282131 werden durch folgende Nr. 282 und 2821 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
282	**Anerkennung von Prüflaboratorien nach § 1 der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung und § 5 der Gegenprobenverordnung**		
2821	Anerkennung einer vorhandenen Akkreditierung	nach Zeitaufwand	mindestens 250

137. In Nr. 29104 wird in Spalte 4 die Angabe „150" durch „200" ersetzt.

138. In den Nr. 29106 bis 29108 wird in Spalte 4 die Angabe „120" jeweils durch „150" ersetzt.

139. Nach Nr. 29110 wird als neue Nr. 29111 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
29111	Bescheinigung für grenzübergreifende Tätigkeit nach § 11a Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung		35

140. Die bisherigen Nr. 29111 und 29112 werden die Nr. 29112 und 29113.

141. Nach der neuen Nr. 29113 werden als Nr. 292 bis 2931 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
292	Amtshandlungen nach dem Heilberufsgesetz		
2921	Anerkennung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt für das öffentliche Veterinärwesen nach § 44 Abs. 2		50
293	Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in den Bereichen Veterinärwesen sowie Lebens- und Futtermittelüberwachung		
2931	Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG)		100 bis 600

142. Nach Nr. 31115 wird als Nr. 31116 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
31116	Bearbeitung eines Abgabeantrages nach § 3 Abs. 2	je Vermehrungs-vorhaben	10

143. Nach Nr. 32225 werden als Nr. 323 und 3231 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
323	**Anerkennung im Ausland erworbener landwirtschaftlicher Berufsqualifikationen**		
3231	Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nach dem BQFG		100 bis 600

144. Die bisherige Nr. 335 wird Nr. 334.

145. In Nr. 34141 wird in Spalte 4 die Angabe „0,50“ durch „0,85“ ersetzt.

146. In Nr. 34142 wird in Spalte 4 die Angabe „0,12“ durch „0,15“ ersetzt.

147. In Nr. 34143 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Untersuchung von Kartoffelknollen auf Quarantänebakteriosen“

148. In Nr. 34151 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Entnahme von Bodenproben zur Herstellung einer Mischprobe“

149. Nr. 341521 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
341521	auf Kartoffel-, Rüben-, und Hafern-ematoden sowie andere zystenbil-dende Nematoden nach § 7 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffel-zystennematoden	je Probe	20

150. Nach Nr. 341526 wird als Nr. 341527 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
341527	Untersuchung mittels molekularbio-logischer Methode bei positivem Befund	je Probe	30

151. In Nr. 34211 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Standardgebühr in Anlehnung an Art. 13d Abs. 2 der Richtlinie Nr. 2000/29/EG“

152. In den Nr. 342111 und 3421121 wird in Spalte 4 die Angabe „7“ jeweils durch „10“ ersetzt.

153. In Nr. 3421122 wird in Spalte 4 die Angabe „14“ durch „20“ ersetzt.

154. In Nr. 342113 wird in Spalte 2 das Wort „Pflanzengesundheitsuntersuchungen“ durch die Wörter „die Pflanzenbeschau“ ersetzt.

155. In Nr. 342113011 wird in Spalte 4 die Angabe „17,50“ durch „22“ ersetzt.

156. In Nr. 342113012 wird in Spalte 4 die Angabe „0,70 höchstens 140“ durch „0,84 höchstens 200“ ersetzt.

157. In Nr. 342113021 wird in Spalte 4 die Angabe „17,50“ durch „22“ ersetzt.

158. In Nr. 342113022 wird in Spalte 4 die Angabe „0,44 höchstens 140“ durch „0,53 höchstens 200“ ersetzt.

159. In Nr. 342113031 wird in Spalte 4 die Angabe „17,50“ durch „22“ ersetzt.

160. In Nr. 342113032 wird in Spalte 4 die Angabe „0,16 höchstens 140“ durch „0,19 höchstens 200“ ersetzt.

161. In Nr. 342113041 wird in Spalte 4 die Angabe „17,50“ durch „22“ ersetzt.

162. In Nr. 342113042 wird in Spalte 4 die Angabe „0,175 höchstens 140“ durch „0,22 höchstens 200“ ersetzt.

163. In Nr. 342113051 wird in Spalte 4 die Angabe „17,50“ durch „22“ ersetzt.

164. In Nr. 342113052 wird in Spalte 4 die Angabe „0,18 höchstens 140“ durch „0,22 höchstens 200“ ersetzt.

165. In Nr. 342113061 wird in Spalte 4 die Angabe „17,50“ durch „22“ ersetzt.

166. In Nr. 342113062 wird in Spalte 4 die Angabe „0,14 höchstens 140“ durch „0,17 höchstens 200“ ersetzt.

167. In Nr. 342113071 wird in Spalte 4 die Angabe „17,50“ durch „22“ ersetzt.

168. In Nr. 342113072 wird in Spalte 4 die Angabe „1,75 höchstens 140“ durch „2,10 höchstens 200“ ersetzt.

169. In Nr. 342113081 wird in Spalte 4 die Angabe „17,50“ durch „22“ ersetzt.

170. In Nr. 342113082 wird in Spalte 4 die Angabe „1,75 höchstens 140“ durch „2,10 höchstens 200“ ersetzt.

171. In Nr. 342113091 wird in Spalte 4 die Angabe „17,50“ durch „22“ ersetzt.

172. In Nr. 342113092 wird in Spalte 4 die Angabe „1,75 höchstens 140“ durch „2,10 höchstens 200“ ersetzt.

173. In Nr. 342113101 wird in Spalte 4 die Angabe „17,50“ durch „22“ ersetzt.

174. In Nr. 342113102 wird in Spalte 4 die Angabe „0,70“ durch „0,84“ ersetzt.

175. In den Nr. 342113111 und Nr. 342113112 wird in Spalte 4 die Angabe „52,50“ jeweils durch „64“ ersetzt.

176. In Nr. 342113121 wird in Spalte 4 die Angabe „17,50“ durch „22“ ersetzt.

177. In Nr. 342113122 wird in Spalte 4 die Angabe „0,175“ durch „0,22“ ersetzt.

178. In Nr. 342113131 wird in Spalte 4 die Angabe „17,50“ durch „22“ ersetzt.

179. In Nr. 342113132 wird in Spalte 4 die Angabe „0,70 höchstens 140“ durch „1 höchstens 200“ ersetzt.

180. In Nr. 342113141 wird in Spalte 4 die Angabe „17,50“ durch „20“ ersetzt.

181. In Nr. 342113142 wird in Spalte 4 die Angabe „0,70 “ durch „0,80 “ ersetzt.

182. In Nr. 34211315 wird in Spalte 4 die Angabe „17,50“ durch „20“ ersetzt.

183. In Nr. 3423 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Sirexzeugnis“ ein Komma und die Wörter „Intra-EC-Dokument“ eingefügt.

184. In Nr. 34231 wird in Spalte 4 die Angabe „5 bis 30“ durch „20“ ersetzt.

185. In Nr. 34232 wird in Spalte 4 die Angabe „1,20 bis 2,50“ durch „2“ ersetzt.

186. Nach Nr. 34246 wird als neue Nr. 342461 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
342461	Registrierung der Betriebe, die mit IPPC-Holz nach ISPM Nr. 15 handeln oder es in Verkehr bringen, nach § 13p Abs. 1	je Betrieb	40 bis 75

187. Die bisherigen Nr. 342461 und 342462 werden die Nr. 342462 und 342463.

188. Die bisherige Nr. 342463 wird Nr. 342464 und in Spalte 2 wird die Angabe „Punkt 1.2 und 1.3“ gestrichen.

189. Die bisherige Nr. 342464 wird Nr. 342465 und in Spalte 2 wird die Angabe „Punkt 5.3.2“ gestrichen.

190. Die bisherigen Nr. 342465 und 342466 werden die Nr. 342466 und 342467.

191. In Nr. 3431 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Genehmigung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)“

192. Nach Nr. 3432 wird als neue Nr. 3433 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
3433	Genehmigung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 6 Satz 1 PflSchG	je Antrag	50

193. Die bisherige Nr. 3433 wird Nr. 3434 und Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„Genehmigung nach § 22 Abs. 2 PflSchG“

194. Die bisherige Nr. 34331 wird Nr. 34341 und in Spalte 2 wird die Angabe „3433“ durch „3434“ ersetzt.

195. Die bisherige Nr. 3434 wird Nr. 3435.

196. Die Nr. 344 bis 3445 werden durch die folgenden Nr. 344 bis 34472 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
344	**Sachkunde im Pflanzenschutz**		
3441	Abnahme einer Sachkundeprüfung nach § 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 oder 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung		
34411	erstmalige Prüfung	je Person	80
34412	Wiederholungsprüfung	je Person	50
3443	Durchführung eines Lehrgangs zur Vorbereitung der Erlangung der Sachkunde für die Anwendung oder die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	je Person	100 bis 250

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
3444	Anerkennung eines Befähigungsnachweises nach § 6 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung		80
3445	Ausstellen eines Sachkundenachweises nach § 9 Abs. 2 Satz 1 PflSchG in Verbindung mit § 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung		
34451	Ausstellen eines Sachkundenachweises Die Ausstellung von Sachkundenachweisen, die im dienstlichen Interesse von öffentlichen Bediensteten verwendet werden, ist gebührenfrei.		30
34452	nochmaliges Ausstellen eines Sachkundenachweises		20
34453	Ausstellen eines Sachkundenachweises nach Prüfung einer nicht in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung genannten Aus-, Fort- oder Weiterbildung	je Person	40
3446	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 9 Abs. 4 Satz 1 PflSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung		80 bis 500
3447	Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung nach § 8 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung		
34471	Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung für eine Fortbildungsveranstaltung nach § 8		15
34472	nochmaliges Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung für eine Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung		20

197. In Nr. 3451 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 34 Abs. 2 Nr. 5“ durch „§ 59 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

198. In Nr. 346 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Pflanzenschutzgeräteprüfung nach der Pflanzenschutz-Geräteverordnung“

199. Nr. 3461 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
3461	Anerkennung einer Kontrollwerkstatt oder Kontrollperson nach § 4 Abs. 2 oder 3 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz	je Betrieb oder Person	100

200. In Nr. 3462 wird in Spalte 4 die Angabe „35“ durch „60“ ersetzt.

201. Nach Nr. 3463 werden als neue Nr. 347 und als Nr. 348 bis 3486 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
347	**Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 PflSchG**	je Antrag	150
348	**Durchführung des Warndienstes auch unter Verwendung eigener Untersuchungen und Versuche (§ 59 Abs. 2 Nr. 3 des PflSchG)**		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
3481	Ausgabe der Warndienst-Informationen Ackerbau per Fax oder E-Mail	je Abonnement und Jahr	20
3482	Ausgabe der Warndienst-Informationen Obstbau per Fax oder E-Mail	je Abonnement und Jahr	20
3483	Ausgabe der Warndienst-Informationen Obstbau per Post	je Abonnement und Jahr	25
3484	Ausgabe der Warndienst-Informationen Gemüsebau per Fax oder E-Mail	je Abonnement und Jahr	20
3485	Ausgabe der Warndienst-Informationen Gemüsebau per Post	je Abonnement und Jahr	25
3486	Ausgabe der Warndienst-Informationen ökologischer Gemüsebau per Fax oder E-Mail	je Abonnement und Jahr	20

202. Die bisherigen Nr. 347 bis 34712 werden die Nr. 349 bis 34912.

203. In Nr. 3521 wird in Spalte 2 das Wort „Weinüberwachungsverordnung“ durch die Wörter „Wein-Überwachungsverordnung“ ersetzt.

204. Nr. 3522 wird aufgehoben.

205. Nr. 3532 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
3532	Anordnung einer Maßnahme zur Entfernung nach § 16 Abs. 4 Satz 3		250

206. Nr. 3533 wird aufgehoben.

207. Die bisherige Nr. 3534 wird Nr. 3533 und Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„Anordnung einer Maßnahme gegen die Ausbreitung der Reblaus nach § 16 Abs. 5 Satz 1“

208. Die bisherigen Nr. 35341 bis 35347 werden Nr. 35331 bis 35337.

209. In Nr. 3612 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „200“ ersetzt.

210. In Nr. 3613 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „150“ ersetzt.

211. Die Nr. 3621 bis 36225 werden durch die folgenden Nr. 3621 bis 362318 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
3621	Beleihung einer privaten Kontrollstelle nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz	je Antrag	280 bis 670
3622	Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007		
36221	Ausstellen einer Bescheinigung nach Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Art. 68 und Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		30 bis 300
36222	Untersagung oder vorläufige Untersagung der Vermarktung und/oder Verlangen des Entfernens der Hinweise auf den ökologischen Landbau nach Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Art. 91 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	je Partie	18 bis 120
3623	Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
362301	Genehmigung der Erhöhung der Prozentsätze für den Zukauf nichtökologischer Tiere nach Art. 9 Abs. 4	je Antrag	100 bis 2 000
362302	Genehmigung nach Art. 18 Abs. 1		
3623021	zur Enthornung von Kälbern	je Tier	10, mindestens 100 beim ersten Antrag eines Betriebes in einem Kalenderjahr
3623022	eines anderen Eingriffs an Tieren (außer Enthornung)	je Antrag	100 bis 2 000
362303	Genehmigung der parallelen Tierproduktion in Aquakultur nach Art. 25c Abs. 1 oder 2	je Antrag	100 bis 2 000
362304	Festlegung von Ruhezeiten bei Haltungseinrichtungen nach Art. 25s Abs. 3 Buchst. a	je Antrag	100 bis 2 000
362305	Genehmigung der Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe bei dem Färben der Schale gekochter Eier nach Art. 27 Abs. 4	je Antrag	100 bis 2 000
362306	Anerkennung von früheren Zeiträumen als Umstellungszeiträume in der Aquakultur nach Art. 36 Abs. 2	je Antrag	100 bis 2 000
362307	Anerkennung von zurückliegenden Zeiträumen als Teil des Umstellungszeitraums in der Aquakultur nach Art. 38a Abs. 2	je Antrag	100 bis 2 000
362308	Genehmigung der Anbindung von Rindern in Kleinbetrieben nach Art. 39	je Antrag	100 bis 2 000
362309	Genehmigung des Umstellungsplans und von Kontrollmaßnahmen bei Parallelproduktion von Pflanzen in Betrieben mit Dauerkulturen nach Art. 40 Abs. 1 Buchst. a Ziffer v	je Antrag	100 bis 2 000
362310	Zustimmung zur Bestimmung von Flächen für die Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen nach Art. 40 Abs. 1 Buchst. b	je Antrag	100 bis 2 000
362311	Genehmigung der Parallelhaltung von Tieren in Betrieben der Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen nach Art. 40 Abs. 2	je Antrag	100 bis 2 000
362312	Genehmigung nach Art. 42		
3623121	Buchst. a zur Einstellung nichtökologischer Küken	je Tier	0,10 mindestens 100
3623122	Buchst. b zur Einstellung nichtökologischer Junglegehennen	je Antrag	100 bis 2 000
362313	Genehmigung nach Art. 45		
3623131	Abs. 1 Buchst. b der Verwendung von nichtökologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial	je Antrag	100 bis 2 000
3623132	Abs. 8 der Verwendung bestimmter konventioneller Arten und Sorten bei nichtökologisch erzeugtem Saatgut oder Pflanzkartoffeln	je Antrag	100 bis 2 000
362314	Genehmigung von Maßnahmen in Katastrophenfällen nach Art. 47	je Antrag	100 bis 2 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
362315	Überprüfung der Erklärung zur Betriebsbeschreibung und Maßnahmenaufstellung nach Art. 63 Abs. 2 Satz 3	je angefangenem Arbeitstag und Betrieb	120 bis 2 400
362316	Inspektionsbesuch nach Art. 65 Abs. 1		
3623161	jährlicher Inspektionsbesuch einschließlich Kontrollbericht	je Arbeitstag	60 bis 2 400
3623162	weiterer Inspektionsbesuch in den Fällen der Nr. 362316	je Arbeitstag	60 bis 2 400
362317	Probenahme nach Art. 65 Abs. 2	je Probe	30 bis 60

212. Die Nr. 363 bis 3632 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
363	**Kontrolle der geografischen Herkunftszeichen**		
3631	Kontrolle der Spezifikation nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012	nach Zeitaufwand	
3632	Kontrolltätigkeit nach Art. 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgeht (Betriebskontrollen, Probeentnahmen, Besichtigungen oder sonstige Überprüfungen aus Anlass von Auflagen oder Beanstandungen)	nach Zeitaufwand	

213. Die Nr. 3633 bis 3643 werden aufgehoben.

214. Nr. 365 wird neue Nr. 364.

215. Nr. 3651 wird neue Nr. 3641 und in Spalte 3 wird die Angabe „0,33“ durch „0,5“ und in Spalte 4 die Angabe „2 mindestens 40“ durch „5 mindestens 100“ ersetzt.

216. Die Nr. 3652 bis 3654 werden die neuen Nr. 3642 bis 3644.

217. Nr. 3655 wird neue Nr. 3645 und in Spalte 4 wird die Angabe „50 bis 150“ durch „75“ ersetzt.

218. Die Nr. 366 bis 3682 werden die neuen Nr. 365 bis 3672.

219. Nach Nr. 382 werden als Nr. 39 und 391 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
39	**Amtshandlungen nach der Düngeverordnung**		
391	Genehmigung der Verschiebung der zeitlichen Begrenzung nach § 4 Abs. 5 Satz 2		100

220. In Nr. 4123 werden in Spalte 2 vor den Wörtern „für Angehörige“ die Wörter „für Berufsjäger,“ und nach den Wörtern „die vorgeschriebene Ausbildung“ die Wörter „für den gehobenen oder höheren Forstdienst“ eingefügt und wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

221. In Nr. 41302 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „3 000“ ersetzt.

222. In Nr. 41311 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 12 Abs. 2) und“ durch „(§ 12 Abs. 3) oder“ ersetzt.

223. Nach Nr. 41320 wird als neue Nr. 41321 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
41321	Gestattung des Anlockens von Wild mit synthetisch hergestellten Stoffen (§ 23 Abs. 6 Satz 2)		30 bis 100

224. Die bisherige Nr. 41321 wird Nr. 41322 und in Spalte 2 wird die Angabe „Abs. 8“ durch „Abs. 9“ ersetzt.

225. Die bisherige Nr. 41322 wird Nr. 41323 und in Spalte 4 wird die Angabe „35 bis 90“ durch „50 bis 500“ ersetzt.

226. Die bisherige Nr. 41323 wird neue Nr. 41324.

227. Nach der neuen Nr. 41324 wird als neue Nr. 41325 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
41325	Aufhebung einer Schonzeit zu wissenschaftlichen Lehr- oder Forschungszwecken oder Zulassung einer Ausnahme (§ 26b Abs. 8)	nach Zeitaufwand	

228. Die bisherige Nr. 41324 wird neue Nr. 41326.

229. Nach der neuen Nr. 41326 wird als Nr. 41327 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
41327	Anordnung zur Beseitigung von Futtermitteln oder Gegenständen (§ 30 Abs. 2 Satz 3)		45 bis 600

230. Die bisherige Nr. 41325 wird Nr. 41328 und Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„Untersagung einer Kirrung (§ 30 Abs. 8 Satz 5)“

231. Die bisherige Nr. 41326 wird Nr. 41329 und Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher (§ 31 Abs. 2 Satz 1)“

232. Die bisherige Nr. 41327 wird Nr. 41330 und Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher im Jagdschein (§ 31 Abs. 2 Satz 2)“

233. Nach Nr. 414 werden als neue Nr. 4141 und 4142 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
4141	Erklärung zu einem befriedeten Bezirk von Grundflächen (§ 6a Abs. 1 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
4142	Anordnung einer beschränkten Jagdausübung (§ 6a Abs. 5 Satz 1)	nach Zeitaufwand	

234. Die bisherigen Nr. 4141 bis 4143 werden die Nr. 4143 bis 4145.

235. Die bisherige Nr. 4144 wird Nr. 4146 und in Spalte 4 wird die Angabe „15“ durch „30“ ersetzt.

236. Die bisherigen Nr. 4145 bis 4147 werden die Nr. 4147 bis 4149.

237. Die Nr. 42 bis 4214 werden durch die folgenden Nr. 42 bis 4221 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
42	**Forstwesen**		
421	**Amtshandlungen nach dem Hessischen Waldgesetz**		
4211	Genehmigung von Holznutzungen		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
42111	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot der Holzvorratsabsenkung (§ 7 Abs. 2 Satz 2)	je ha	100 mindestens 200
42112	Genehmigung zum Kahlhieb oder zur Holzvorratsabsenkung im Schutzwald oder Bannwald (§ 13 Abs. 4)	je ha	200 mindestens 400
4212	Anordnung der Vorlage oder Aufstellung eines Betriebsplans (§ 5 Abs. 5)		200
4213	Anordnung einer besonderen Maßnahme zur Waldbewirtschaftung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)		50 bis 200
4214	Zulassung einer Ausnahme von der Einhaltung des Grenzabstands bei Baumanpflanzungen (§ 9 Abs. 3 Satz 3)		50 bis 400
4215	Entscheidung über die Benutzung eines fremden Grundstücks und über die Höhe des Schadensersatzes (§ 10 Abs. 2 Satz 1)		100 bis 400
4216	Genehmigung der Rodung von Wald zum Zwecke der Nutzungsänderung		
42161	zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)		
421611	bis 0,5 ha		200
421612	über 0,5 ha		400
421613	im Fall der Umwandlung von Schutz oder Bannwald		500
42162	zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung (§ 12 Abs. 2 Nr. 2)	25 v. H. von Nr. 421611 oder 421612	
4217	Neuanlage von Wald Hinweis: Anlage von Weihnachtsbaumkulturen siehe 5104		
42171	Genehmigung (§ 14 Abs. 1)	je ha	100
42172	Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3a in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2 UVPG)		100
4218	Untersagung der Sperrung eines nicht öffentlichen Wegs, Waldwegs oder Grundstücks (§ 16 Abs. 2 Satz 4)		100 bis 200
4219	Anordnung		
42191	einer Maßnahme zur Abwehr von Gefahren, die dem Wald durch tierische oder pflanzliche Schädlinge, durch Naturereignisse oder Feuer drohen nach § 8 Abs. 2		100 bis 2 000
42192	nach § 26		
421921	einer erforderlichen forstwirtschaftlichen Maßnahme zur Erhaltung der Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- oder Erholungswirkungen nach § 3		300
421922	zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 4		100 bis 10 000
421923	zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung durch fachkundiges Personal nach § 6 Abs. 2		200
421924	zur Wiederbewaldung von Kahlflächen, Blößen und verlichteten Grundflächen nach § 7 Abs. 1		100 bis 2 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
421925	zur Aufforstung verbotswidrig abgeholzter Waldflächen nach § 7 Abs. 2 Satz 1		100 bis 2 000
422	**Amtshandlungen nach dem Bundeswaldgesetz**		
4221	Genehmigung zum Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Verbandswald (§ 32 Abs. 2 Satz 1) oder zur Veräußerung oder Belastung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)		50

238. In Nr. 43103 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch „§ 11 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

239. Nr. 43104 wird aufgehoben.

240. Die bisherige Nr. 431041 wird Nr. 43104 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
43104	Nachprüfung eines Fischereipachtvertrages nach einer Beanstandung (§ 12 Abs. 4 Satz 2)		60 bis 90

241. In Nr. 431121 wird in Spalte 2 das Wort „Sonderjahresfischereischein“ durch „-sonderfischereischein“ und in Spalte 4 die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt.

242. In Nr. 431122 wird in Spalte 2 das Wort „Sonderfünfjahresfischereischein“ durch „-sonderfischereischein“ und in Spalte 4 die Angabe „9“ durch „18“ ersetzt.

243. In Nr. 431123 wird in Spalte 2 das Wort „Sonderzehnjahresfischereischein“ durch „-sonderfischereischein“ und in Spalte 4 die Angabe „18“ durch „36“ ersetzt.

244. In Nr. 43115 werden in Spalte 2 die Wörter „Aalfang und“ gestrichen.

245. In Nr. 432 wird in Spalte 2 der Klammerzusatz „(HFO)“ durch „(HFischV)“ ersetzt.

246. In Nr. 441 wird in Spalte 2 die Angabe „„Quellengesichert“,“ gestrichen.

247. Nr. 4421 wird aufgehoben.

248. Nr. 4422 wird Nr. 4421 und in Spalte 4 wird die Angabe „25“ durch „30“ ersetzt.

249. Nr. 4423 wird Nr. 4422 und in Spalte 4 wird die Angabe „10“ durch „15“ ersetzt.

250. Nr. 4424 wird Nr. 4423 und in Spalte 4 wird die Angabe „15“ durch „25“ ersetzt.

251. Nr. 44241 wird Nr. 44231 und in Spalte 4 wird die Angabe „50“ durch „70“ ersetzt.

252. In Nr. 51 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Anzeige“ ein Komma und die Wörter „Stellungnahme oder Herstellung des Benehmens“ eingefügt.

253. Nr. 5103 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
5103	Aufnahme einer acker-, obst- oder weinbaulichen Nutzung soweit mit Umbruch verbunden	je 100 m²	1 mindestens 200

254. In Nr. 5104 werden in Spalte 2 die Wörter „oder Kurzumtriebsplantagen“ angefügt.

255. In Nr. 51051 wird in Spalte 4 die Angabe „90“ durch „100“ ersetzt.

256. In Nr. 5106 wird in Spalte 2 der Satz „Der Neu- oder Ausbau von land- oder forstlichen Wirtschaftswegen ist kostenfrei“ aufgehoben.

257. Nach Nr. 5108 wird als neue Nr. 51081 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
51081	bis 10 000 EUR		200

258. Die bisherigen Nr. 51081 bis 51088 werden die Nr. 51082 bis 51089.
259. Nach Nr. 5109 wird als neue Nr. 51091 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
51091	bis 10 000 EUR		200

260. Die bisherigen Nr. 51091 bis 51098 werden die Nr. 51092 bis 51099.
261. In Nr. 5110 wird in Spalte 2 die Angabe „51098“ durch „51099“ und in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „85“ ersetzt.
262. In Nr. 51111 wird in Spalte 2 und 3 jeweils die Angabe „51098“ durch „51099“ ersetzt.
263. In Nr. 5112 werden in Spalte 2 dem Buchst. a ein Komma und die Wörter „Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge“ angefügt.
264. In Nr. 51121 wird in Spalte 2 und 3 jeweils die Angabe „51098“ durch „51099“ ersetzt.
265. In Nr. 51122 wird in Spalte 4 die Angabe „35“ durch „60“ ersetzt.
266. In Nr. 542 wird in Spalte 2 das Wort „Regelmäßige“ gestrichen.
267. In Nr. 551 wird in Spalte 4 die Angabe „14“ durch „30“ ersetzt.
268. In Nr. 5515 wird in Spalte 4 die Angabe „14 bis 1 950“ durch „60 bis 2 000“ ersetzt.
269. Nr. 552 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
552	Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Geboten und Verboten des BNatSchG, einer Rechtsverordnung nach § 57 BNatSchG oder dem HAGNatSchG		60 bis 2 000

270. Nr. 55301 wird aufgehoben.
271. Die bisherigen Nr. 55302 bis 55310 werden die Nr. 5531 bis 5539.
272. In den Nr. 554 und 555 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ jeweils durch „60“ ersetzt.
273. Nr. 56101 wird aufgehoben.
274. Die bisherigen Nr. 56102 bis 56110 werden die Nr. 5611 bis 5619.
275. Die Nr. 611 bis 613 werden durch die folgenden Nr. 611 und 612 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
611	Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand	
612	Änderung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 2017

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

Der Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.
Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,
Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.
Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**
Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.
Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-420
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.
BERNECKER

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2016 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Publizieren mit System.
BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995	Jahrgang 1996
Jahrgang 1997	Jahrgang 1998
Jahrgang 1999	Jahrgang 2000
Jahrgang 2001	Jahrgang 2002
Jahrgang 2003	Jahrgang 2004
Jahrgang 2005	Jahrgang 2006
Jahrgang 2007	Jahrgang 2008
Jahrgang 2009	Jahrgang 2010
Jahrgang 2011	Jahrgang 2012
Jahrgang 2013	Jahrgang 2014
Jahrgang 2015	Jahrgang 2016

Bestellung bitte an:
A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.